

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.11.2015 die folgende Hundsteuersatzung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 795 vom 02.12.2015 bekannt gemacht.

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuervergünstigungen
- § 6 Verfahren bei Steuervergünstigungen
- § 7 Entrichtung der Hundesteuer
- § 8 Anzeigepflicht und Steueraufsicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Hoyerswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hoyerswerda, zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen mehr als drei Monate alten Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe, oder zum Anlernen gehalten hat. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Gefährliche Hunde sind Hunde, deren nach den gesetzlichen Vorschriften vermutete Gefährlichkeit im Einzelfall nicht widerlegt oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner

### § 3

#### Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund gemäß § 2.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### § 4

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden gem. § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 409,00 EUR je Hund.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Hunden, die keine gefährlichen Hunde i.S. von Abs. 1 sind, beträgt im Kalenderjahr, wenn
  - a) nur ein Hund gehalten wird 51,00 EUR;
  - b) zwei Hunde gehalten werden 65,00 EUR je Hund;
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 100,00 EUR je Hund.
- (3) Ein Hund i.S. von Abs. 1 und ein nach § 5 Abs. 1 steuerfreier Hund bleiben außer Ansatz.

### § 5

#### Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  - a) Hunden, die ausgebildet sind, um ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.
  - b) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde entsprechend ausgebildet und für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich und geeignet sind.
- (2) Steuerbefreiung von einem Jahr wird auf Antrag gewährt, bei Übernahme eines schwer vermittelbaren Hundes aus einem Tierheim, bei dem die Stadt Hoyerswerda Kostenträger ist. Als schwer vermittelbar gelten Hunde, die sich vor ihrer Übernahme mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen in diesem Tierheim befunden haben. Der Antragstellung ist eine Bescheinigung des Tierheimes mit den erforderlichen Angaben beizufügen.
- (3) Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (4) Für gefährliche Hunde i.S. von § 4 Abs. 1 werden keine Steuervergünstigungen gewährt.

**§ 6****Verfahren bei Steuervergünstigungen**

- (1) Steuervergünstigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung gem. § 5 maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 3 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (4) Die Steuervergünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

**§ 7****Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei abweichender Festsetzung als Jahreszahler ist der Gesamtjahresbetrag der Steuer bis zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

**§ 8****Anzeigepflicht und Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beginn einer Hundehaltung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt schriftlich anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem die Hundehaltung endet, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 3 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Die Stadt gibt für jeden Hund erstmals bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar befestigter, gültiger Steuermarke umherlaufen lassen oder ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet eine Ersatzmarke zu erwerben.

- (4) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der bis dahin gültigen Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Steuermarke kostenlos ausgehändigt.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person anzugeben sowie den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben im Rahmen von Hundebestandsaufnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG i.V.m. § 93 AO).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter:

1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig, oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
2. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht abmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, oder ausführt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt, oder keine Ersatzmarke erworben hat,
4. entgegen § 8 Abs. 4 seiner Pflicht zum Umtausch der Steuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 Abs. 6 nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.